



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der GFKL PayProtect GmbH, Essen
- Inkassodienstleistungen -**

Stand August 2017

I Allgemeines

1. Das Inkassounternehmen GFKL PayProtect GmbH, nachfolgend GPP genannt, führt nur für angeschlossene Kunden das Inkasso unbestrittener, nicht ausklagter Forderungen sowie auch bereits titulierte Forderungen durch.
2. GPP führt die Aufträge des Auftraggebers nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung durch GPP gelten als nicht getroffen.
3. Bei Übernahme und Durchführung aller Aufträge haftet GPP lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich stets zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
5. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, behält sich GPP vor, Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken für offene Kontokorrentkredite berechneten Zinssatzes - mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozent-Punkten über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank - zu berechnen.
6. Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten (Inkassokosten, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten) verpflichtet. Dies gilt auch für die Erfolgsprovision, wenn unter der Mitwirkung von GPP die zum Einzug übergebene Forderung durch Pfändung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung o.ä. gesichert wurde. Das gleiche gilt für Fälle, in denen Zahlungen zu erwarten sind. Vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung für den Fall, dass der Auftraggeber GPP nicht inkassofähige Forderungen zum Einzug übergeben hat.

II Pflichten des Inkassoauftraggebers

1. Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung vom Auftraggeber weder unmittelbar noch mittelbar bearbeitet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall mit GPP abgestimmt. Bei Zuwiderhandlung werden die vereinnahmten Inkassokosten oder Provisionen nebst Auslagen, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig.
2. Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse sind GPP unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber ist GPP für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Originalbelege (Rechnungen, Aufträge o.ä.) einzureichen. Eingehende Unterlagen, Briefe oder Mitteilungen werden gescannt und gespeichert. Eine Rück-, bzw. Herausgabe kann nicht erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Titel und Zwangsvollstreckungsunterlagen.
5. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Mitteilungen über den Schuldner bzw. den Drittschuldner.

III Befugnisse des Inkassounternehmens

1. GPP handelt nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen, soweit im Individualvertrag nicht beschränkende Vereinbarungen getroffen sind, bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen. GPP ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme bzw. die Fortführung von Aufträgen abzulehnen.
2. GPP ist berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren. Der Abschluss eines Vergleiches - insbesondere zwecks Reduzierung der Forderungen - bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zahlungseingänge - auch beim Auftraggeber - werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen § 367 BGB bzw. § 498 BGB verrechnet.
3. GPP ist berechtigt, ihre Handakte 6 Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen des Auftraggebers (mit Ausnahme der Schultitel), die dieser vor Fristablauf nicht zurückgefordert hat.
4. GPP ist nicht verpflichtet, Zwischenberichte zu erteilen.

IV Inkassoverfahren noch nicht titulierter Forderungen

1. Die Beauftragung von GPP erfolgt durch Übergabe der Schuldner- und Forderungsdaten.
2. Die Kosten für den Forderungseinzug werden durch die jeweils gültige Inkassokostentabelle / Gebührentableau der GPP bestimmt. Die

Inkassobearbeitungsvergütung beinhaltet u.a. Personalkosten, Schreibauslagen, Ermittlungen und entsteht mit der Auftragserteilung. Die Kosten und Auslagen trägt der Gläubiger. Sie werden vorbehaltlich einer eventuellen gerichtlichen Entscheidung über ihre Erstattungsfähigkeit gegenüber dem Schuldner als Verzugschaden geltend gemacht. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche auf Erstattung der Inkasso- und Anwaltsvergütung sowie der Kosten und Auslagen gegenüber dem Schuldner an GPP an Erfüllungsstatt ab. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung des Zahlungseingangs oder der Uneinbringlichkeit der Forderung, GPP nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GPP auf sämtliche Zahlungen des Schuldners - unabhängig davon, ob die Zahlung bei GPP oder beim Auftraggeber eingeht und ob neben der Tätigkeit von GPP auch etwaige Maßnahmen des Auftraggebers (mit-)ursächlich für die Zahlung waren, - die ggf. vertraglich vereinbarte Erfolgsprovision zu zahlen. Dies gilt auch, wenn Dritte mit befreiender Wirkung für den Schuldner eine Zahlung vornehmen. Als Zahlung gilt auch der im Nachhinein vom Auftraggeber erlassene Betrag sowie die von ihm akzeptierte Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Schuldners und die Rückgabe der Ware, wobei als Bemessungsgrundlage einer eventuell vereinbarten Erfolgsprovision der Wiederverkaufswert ohne Mehrwertsteuer gilt.

3. Mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens wird die Gesamtforderung einschließlich der entstandenen Gebühren, Kosten und Auslagen an GPP zum Einzug abgetreten (fiduziarische Abtretung), falls die Forderung keinem Abtretungsverbot unterliegt bzw. die Zession ausdrücklich nicht gewünscht ist. GPP nimmt die Abtretung an und ist bevollmächtigt, einen Vertragsanwalt mit der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen einschließlich Geldempfang zu beauftragen. Eingehende Zahlungen auf die jeweilige Forderung werden gem. § 367 BGB verrechnet mit der Maßgabe, dass diese Zahlungen GPP an Erfüllungsstatt zustehen.
4. Legt der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, wird der Auftraggeber informiert. GPP ist in diesem Fall bevollmächtigt, einen zugelassenen Rechtsanwalt mit der Durchführung des streitigen Verfahrens zu beauftragen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht bzw. einen eigenen Rechtsanwalt benennt. In diesen Fällen ist der Auftraggeber zur Zahlung der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie der angefallenen Gerichtskosten und Auslagen verpflichtet. Der von GPP beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungstermine zu beauftragen.

V Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

1. Der Auftraggeber überlässt GPP den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen.
2. Die Kosten für das Überwachungsinkasso werden durch die jeweils gültige Inkassokostentabelle / das Gebührentableau der GPP bestimmt.
3. Provisionspflichtig sind alle zum Ausgleich der zum Einzug übergebenen Forderungen aufgewendeten bzw. vom Auftraggeber ohne Mitwirkung von GPP erlassenen Beträge. Die Provision kann dem Schuldner gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die Inkassokosten werden dem Schuldner als Verzugschaden in Rechnung gestellt.
4. GPP ist berechtigt, einen Rechtsanwalt eigener Wahl mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen zu beauftragen. Die Bearbeitung und die Entscheidung bezüglich des Abschlusses liegen dann im Ermessen des beauftragten Rechtsanwalts. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.

VI Datenschutz

Sämtliche Inkassoaufträge werden in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. GPP ist berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Daten von Wirtschaftsauskunfteien wie SCHUFA, InFoScore, D&B etc. einzuholen und dorthin auch Meldungen abzusetzen.

VII Rechtsgültigkeit und Gerichtsstand

1. Die evtl. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.
2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Essen.

